



Förderrichtlinie der
Stadt Marl
Für
Freizeitmaßnahmen
Der freien Verbände





1. Förderungszweck

Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marl haben und an einer außerörtlichen Freizeitmaßnahme eines nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägers teilnehmen, können im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Marl zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dieser Richtlinie eine kommunale Beihilfe zur Teilnahme an einer Ferienfreizeit erhalten.

Freizeiten von Trägern, die nicht öffentlich anerkannt sind, können ebenfalls gefördert werden, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII vorliegen. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn dem Jugendamt eine gültige Vereinbarung mit dem Träger zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich oder nebenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätige gem. § 72a SGB VIII vorliegt.

1.1

Freizeiten im Sinne dieser Richtlinie sind:
Maßnahmen von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden für Kinder und Jugendliche und in Ausnahmefällen für junge Volljährige mit einer Dauer von 3 bis 21 Tagen.

Die Ausnahme gilt für junge Volljährige dann, wenn diese keine eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben. Als gering wird ein Einkommen angesehen, wenn es in etwa dem jeweiligen Regelsatz nach dem SGB II entspricht.



2. Art und Umfang der Förderung

2.1

Die Beihilfe beträgt 3,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

2.2

Der Betrag von 3,00 Euro wird anteilig gekürzt, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund der gestellten Anträge nicht ausreichen.

2.3

Bei Freizeiten kann pro angefangene 5 Teilnehmer / Teilnehmerinnen ein Betreuer/eine Betreuerin in die Förderung einbezogen werden.

2.4

Bei der Beteiligung von behinderten Kindern und Jugendlichen kann ein zusätzlicher Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin in die Förderung einbezogen werden. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten (ohne Lohnausfall) werden bis zur Höhe von 357,00 Euro als Beihilfe gewährt.





3. Sonderförderung

Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den von den Trägern festgesetzten Teilnehmerbeitrag zu bezahlen, können eine Beihilfe zu dem Kostenteil erhalten, der den Betrag von 70,00 Euro übersteigt. Die Höchstleistung beträgt 240,00 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Anrechnung evtl. gewährter Landesmittel oder Mittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Sonderförderung kann für jede / n Teilnehmerin / Teilnehmer max. 1 x jährlich gewährt werden.

4. Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme stellt bei der Stadt Marl, Jugendamt, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Soweit Freizeiten nach bestehenden Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden können, sind diese Mittel vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Förderbetrag von 3,00 Euro verringert sich um die hierbei gewährten Mittel.

5. Verwendungsnachweis

5.1

Der Verwendungsnachweis ist direkt nach Beendigung der Freizeit, spätestens jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres zu führen.

5.2

Bei allen Maßnahmen haben örtliche Träger als Verwendungsnachweis eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste, die Originalrechnungen für Fahrt und Unterkunft und Unterlagen über gewährte andere öffentliche Mittel vorzulegen.

Falls es den Trägern, z. B. bei der Durchführung von Zeltlagern nicht möglich sein sollte, diese Rechnungen vorzulegen, haben sie die Durchführung der Freizeit durch andere geeignete Belege nachzuweisen.



Außerörtliche Träger haben die Teilnahme Marler Kinder und Jugendlicher sowie die Verwendung der Beihilfe für diesen Personenkreis rechtsverbindlich zu bestätigen.

6. Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe

Die Beihilfe wird auf der Grundlage des Verwendungsnachweises nach Beendigung der Freizeit bewilligt und ausgezahlt, sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

7. Dynamisierungsregel

Der Teilnehmerbeitrag gem. Punkt 2.1 erhöht sich jeweils nach 5 Jahren. Die Anpassung orientiert sich an der zwischenzeitlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex.

8. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

